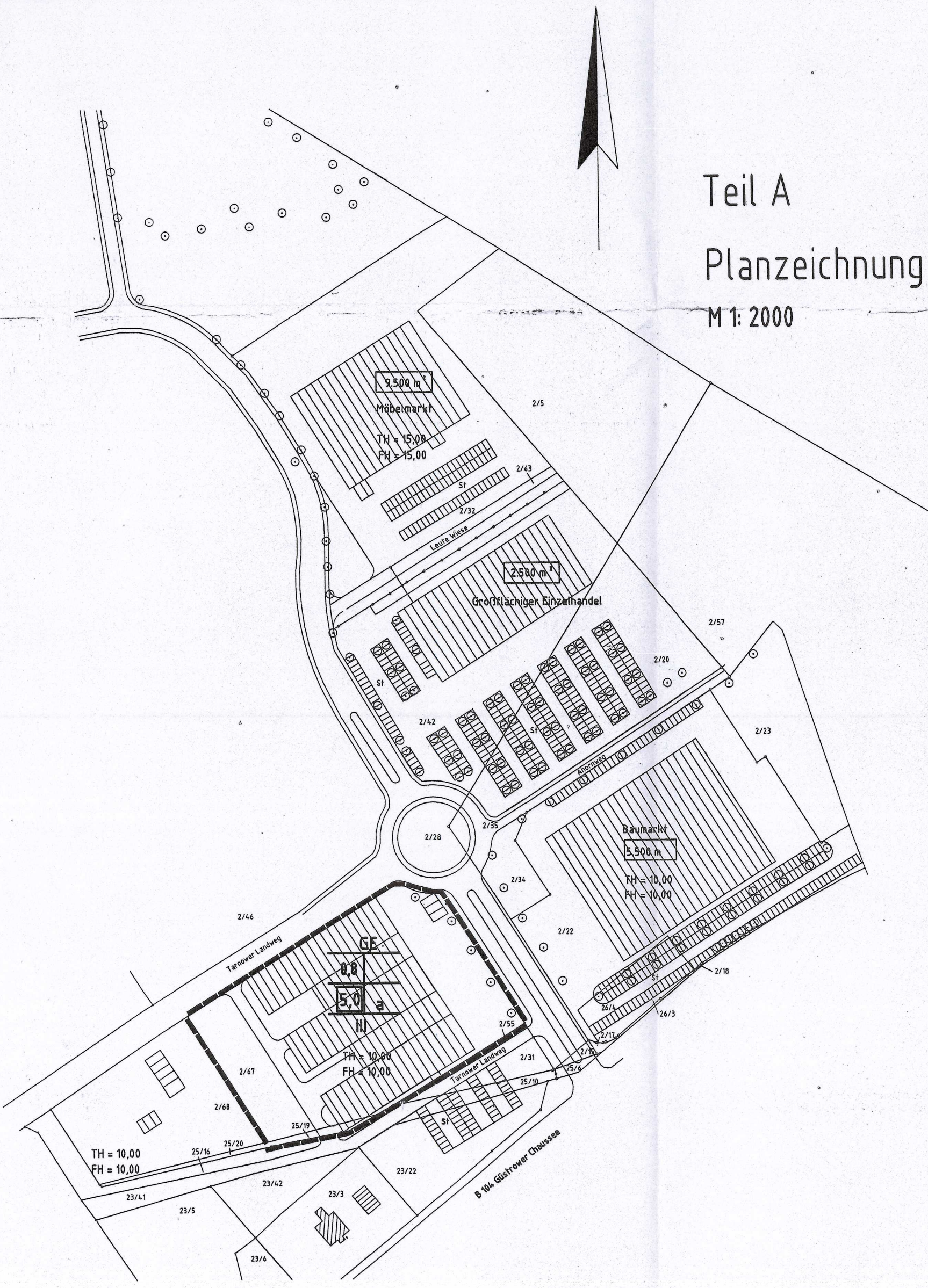


Gemeinde Gülzow - Prüzen

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Präambel

Aufgrund des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 466), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V s. 102), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen erläßt die Gemeinde Gülzow - Prüzen mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom und der Genehmigung des Landkreises Rostock folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).



Teil A
Planzeichnung
M 1: 2000

Text Teil B

Planrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1, Nr. 9 BauGB)

Das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Gülzow - Prüzen wird als Gewerbegebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
Das Betreiben von Tankstellen gemäß § 8 Absatz 2, Punkt 3 der BauNVO ist nicht zulässig.

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

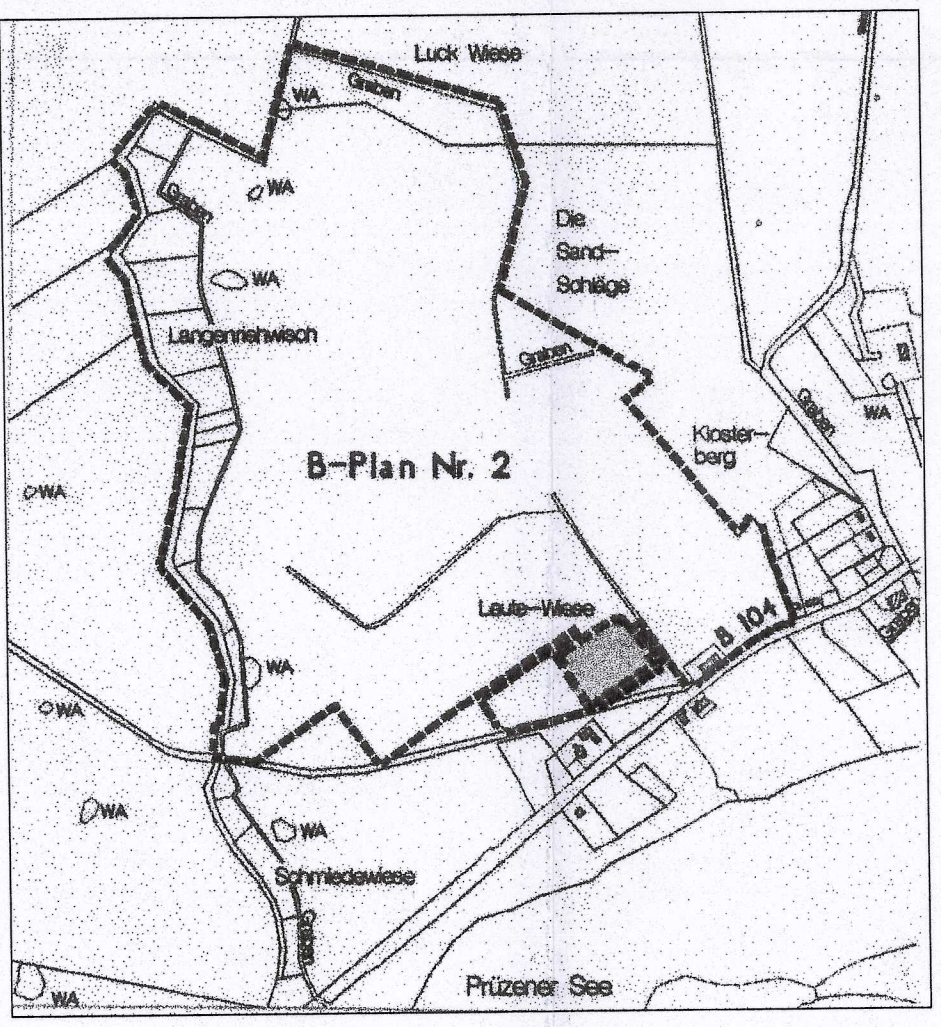
Art der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- St Stellplatzflächen

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 Grundflächenzahl
- 5,0 Baumassenzahl
- a abweichende Bauweise
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Erhaltung von Bäumen

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2



Übersichtskarte ohne Maßstab

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.3.12. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch öffentliche Auslegung von 03.09.12 bis zum 02.05.12. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.3.12 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 21.3.12 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.05.12 bis zum 02.05.12 während der Dienstzeiten im Amt Güstrow Land nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.05.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 02.05.12 wird als richtig dargestellt beschleunigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 02.05.12 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.05.12 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wurden mit Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 02.05.12 Az. 02.05.12/12 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.05.12 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 02.05.12 bestätigt. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Siegeldruck Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ist am 02.05.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 02.05.12 in Kraft getreten. Siegeldruck Der Bürgermeister

Gemeinde Gülzow - Prüzen

Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 2